

Beitragsordnung

des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Unterfranken

Auf Grund des Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 158) erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Unterfranken mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 11. Dezember 2015, Aktenzeichen 0301ZB-2015-12-252, sowie mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken vom 19.12.2015, Aktenzeichen 55.2-2408.00-7/89, folgende Beitragsordnung:

A) BEITRAGSHÖHE

Beitragsgruppen		Jahresbeitrag Euro
<u>Beitragsgruppe 1</u>	1	€ 480,00
Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren		
<u>Beitragsgruppe 2</u>		
Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte, außerhalb des öffentlichen Dienstes	2a	€ 320,00
Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten	2b	€ 160,00
<u>Beitragsgruppe 3</u>		
Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften:		
Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei)	3a	€ 480,00
Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer	3b	€ 480,00
Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst	3c	€ 320,00
Sonstige (Zahnärzte in berufsfremder Stellung, z.B. Industrie)	3d	€ 68,00
<u>Beitragsgruppe 4</u>		
Von der Beitragspflicht sind befreit:		
Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z.B. Promotion, Krankheit, Erziehungsurlaub)	4a	beitragsfrei
Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit, Doppelapprobierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben)	4b	beitragsfrei
Berufstätige Zahnärzte nach Beitragsgruppe 1 bis 3, die das 70. Lebensjahr vollendet haben	4c	beitragsfrei

Beitragsgruppe 5

Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind

5

**50 v.H. der Beitrags-
höhe nach der
betreffenden
Beitragsgruppe**

B) BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Für die beitragspflichtigen Zahnärzte besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit eine Ermäßigung der Beiträge zu beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und mit entsprechendem Nachweis für den Zeitraum, für welchen die Ermäßigung beantragt wird, an den Zahnärztlichen Bezirksverband Unterfranken einzureichen. Der Ermäßigungsantrag kann sich nur auf das letzte Jahr für das ein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erstrecken; er muss spätestens 3 Monate nach **Rechtskraft** des Einkommensteuerbescheides eingereicht werden.

C) EINZUG DER BEITRÄGE

- 1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.
- 2) Tritt mit Verlauf eines Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des 1. Tages des 2. Quartalsmonats maßgeblich.
- 3) Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Zahnärztlichen Bezirksverband. Von den Mitgliedern sind die Beiträge jeweils zu Quartalsbeginn ohne Aufforderung an den Zahnärztlichen Bezirksverband Unterfranken zu überweisen, wenn dem ZBV keine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt wurde.
Bankverbindung: Deutsche Apotheker- u. Ärztebank Würzburg, IBAN: DE13 3006 0601 0001 8504 90
BIC: DAAEDEDXXX.
- 4) Für nicht rechtzeitig überwiesene Beiträge wird eine Mahngebühr von

€ 6,00

je Zahlungsaufforderung erhoben. Einzelrechnungen werden nicht erstellt.

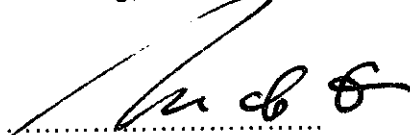
Der ZBV hat lt. Art. 40 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes für die Beiträge gegenüber seinen Mitgliedern das Vollstreckungsrecht. Er ist rechtlich gehalten, die Zwangsvollstreckung bewirken zu lassen, falls fällige Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden.

- 5) Jeder Zahnarzt (auch Assistent) ist nach Maßgabe der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer verpflichtet, Veränderungen wie z.B. Wechsel von Tätigkeit oder Tätigkeitsort, Wohnungswechsel, Namensänderung durch Heirat usw. umgehend dem ZBV zu melden.

D) INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung vom 14.03.2012 (MZU Heft 1/2012, S. 34) außer Kraft; sie bleibt jedoch auf Sachverhalte, die ihr unterfallen, aber noch nicht abgeschlossen sind, anwendbar.

Würzburg, den 13.01.2016



Dr. Guido Oster, MBA
1. Vorsitzender